

Interpellation Walser-Sargans (20 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2015

Abschaffung kantonales Verbandsbeschwerderecht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Februar 2016

Joe Walser-Sargans erkundigt sich in seiner Interpellation vom 1. Dezember 2015 nach den Auswirkungen, die sich durch die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts im Jahr 2007 ergeben haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bis zum Jahr 2007 hatte im Kanton St.Gallen vor allem das Verbandsbeschwerderecht der Organisationen des Natur- und Heimatschutzes in Planungs- und Bausachen eine gewisse Bedeutung. Nach seiner Abschaffung im Kanton St.Gallen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 blieb die im eidgenössischen Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) bundesrechtlich verankerte Verbandsbeschwerde unverändert bestehen. Die Regierung ging in der Botschaft vom 28. Februar 2006 zum V. und VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (22.06.03/04) davon aus, dass durch die Abschaffung des Beschwerderechts das Baudepartement je Jahr etwa zehn Rekurse weniger (von insgesamt 1'370) zu bearbeiten hätte.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Einsprachen gegen Baugesuche gehen nicht beim Kanton, sondern bei den Gemeinden ein. Ob die Anzahl Einsprachen nach der Abschaffung des kantonalen Verbandsbeschwerderechts abgenommen hat, müsste deshalb bei den Gemeinden direkt in Erfahrung gebracht werden; der Kanton erfährt von diesen Verfahren nur, wenn gegen den kommunalen Einspracheentscheid beim Baudepartement Rekurs erhoben wird. Eine Veränderung der Anzahl Rekurse auf kantonaler Ebene lässt sich heute, wie aufgrund der Botschaft anzunehmen war, nicht feststellen.
2. Die Verfahrensdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2) bzw. der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen (sGS 731.21). Eine Beschleunigung der Baugesuche durch die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts bei den einzelnen Stellen konnte nicht festgestellt werden.
3. Bezüglich dieser Frage ist im Grundsatz auf die Gemeinden zu verweisen, da der Kanton nicht über die entsprechenden Informationen verfügt.